



**KARNEVALSGESELLSCHAFT**

**RUT-WIESS RANZEL**

VON 1973 E.V.

MITGLIED IM BDK UND RKK



Stand: August 2021

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Karnevalsgesellschaft „Rut-Wiess Ranzel“ e.V. von 1973

Sitz des Vereins ist Niederkassel-Ranzel.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Der Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, die rheinische Mund- und Eigenart zu pflegen, insbesondere einen artechten volksverbundenen Ranzeler Karneval unter Ausschaltung jeglichen Eigennutzes aufrecht zu erhalten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Auftritte, Veranstaltungen und Teilnahme an Karnevalszügen sowie allen weiteren üblichen Aktivitäten rheinischer Brauchtumpflege.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Ehrensensoren
- d) Ehrenpräsidenten

In dieser Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige haben die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.
- (3) Für das Verfahren gilt § 14.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch den freiwilligen Austritt
  - c) durch die Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Mitglieder, die trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind, können auf Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.  
Für das Verfahren gilt § 14.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.  
Für das Verfahren gilt § 14.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein (Jahres-)Beitrag erhoben. Die Einzelheiten, insbesondere Höhe des Beitrags sowie Fälligkeit und Zahlungsweise, regelt eine von der Jahreshauptversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ehrensatoren, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Der Verein**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Jahreshauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Ehrenrat
- (2) Unselbständige Gruppierungen innerhalb des Vereins sind
  - a) die Tanzgarde
  - b) der Elferrat
  - c) der Ehrensenaat
  - d) der Närrische Rat

Näheres hierzu regeln die von den einzelnen Gruppierungen verabschiedeten und von der Jahreshauptversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnungen.

## **§ 9 Der Präsident**

Der Präsident ist Repräsentant des Vereins.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem 1. Vorsitzenden
3. dem 2. Vorsitzenden
4. dem Geschäftsführer
5. dem Schatzmeister
6. bis zu 8 weiteren Beisitzern
7. dem Vertreter des Elferats
8. dem Vertreter des Ehrensenats

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die in Nrn. 1 – 5 genannten.

Den Beisitzern sollen folgende weitere Funktionen zugeordnet werden

- stv. Geschäftsführer
- stv. Schatzmeister
- Pressewart
- Literat
- Zeugwart
- Leiter der Tanzgarde
- Zugleiter

- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 – 5 vertreten, darunter mindestens dem Präsidenten oder einer der beiden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

## **§ 11 Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Sie soll in den ersten fünf Monaten des neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung oder Vakanz des Amtes durch den 1. Vorsitzende oder den 2. Vorsitzende einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beantragt. Die Beantragung ist bei Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (2a) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

- (3) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Präsidenten geleitet. Er verfügt allein über das Hausrecht. Das Recht des Präsidenten, die Leitung auf eine andere Person ganz oder teilweise zu delegieren, bleibt unberührt. Ist der Präsident verhindert oder das Amt vakant, geht die Leitungsbefugnis in der Reihenfolge des § 9 Abs. 1 auf die übrigen Vorstandsmitglieder über.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn der Jahreshauptversammlung ist von der Jahreshauptversammlung ein Protokollführer zu bestimmen. Der Protokollführer kann jedes Mitglied des Vereins, auch ein Vorstandsmitglied sein. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit im Fall einer Wahl wird ein zweiter Wahlgang, ggf. weitere Wahlgänge, durchgeführt. In anderen Fällen entscheidet der Präsident. Das Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung ist persönlich auszuüben, die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig. Stimmberechtigt und wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Wahl der Kassenprüfer
  3. Wahl des Ehrenrates
  4. Beschluss der Beitragsordnung
  5. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Satzungsänderungen
  8. Auflösung des Vereins
  9. Genehmigung der Geschäftsordnungen der unselbständigen Gruppierungen

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass derjenige, der die Versammlung im Wesentlichen geleitet hat, sowie der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Das Protokoll ist jedem Mitglied auf Anforderung in Abschrift oder in sonstiger Form zuzuleiten; im Übrigen ist es vor der Mitgliederversammlung auszulegen.

## **§ 12 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus drei von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Personen zusammen. Es ist darauf zu achten, dass sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen für ein solches Amt eignen. Sofern möglich, soll den Vorsitz ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt übernehmen. Die Jahreshauptversammlung soll weiterhin mindestens zwei Ersatzmitglieder wählen. Diese üben ihr Amt im Falle der Verhinderung oder bei Interessenskollisionen aus.
- (2) Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Streitfällen, sowie die Feststellung und Untersuchung, ob seitens eines Mitgliedes der Gesellschaft Verfehlungen vorgenommen worden sind, die das Ansehen der Gesellschaft geschädigt haben. Er bestimmt das Verfahren zur Ermittlung des Sachverhalts nach freiem Ermessen; er kann insbesondere dem Beschwerdeführer oder sonstigen Vereinsmitgliedern aufgeben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (3) Der Ehrenrat kann nur bei Vollzähligkeit Beschlüsse fassen und zwar mit 2/3 Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Ehrenrates, insbesondere diejenigen gem. § 14 sind schriftlich abzufassen und mit einer Begründung zu versehen. Sie sind dem Betroffenen gem. § 14 Abs. 1 zuzuleiten.
- (4) Die Entscheidung der Ehrenratsmitglieder erfolgt in geheimer Sitzung.

### **§ 13 Wahlen**

Alle zu wählenden Personen müssen Mitglieder des Vereins sein und werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Von der Wahl aus der Jahreshauptversammlung ausgenommen sind:

Der Vertreter Elferrat und der Vertreter Ehrensenat werden von den entsprechenden Gremien (Elferrat, Ehrensenat) für einen Zeitraum von zwei Jahren, vom Tag der Entsendung angerechnet, in den Vorstand entsandt. Vakante Vorstandsämter sind immer auf der nächsten folgenden bzw. der laufenden Jahreshauptversammlung durch Wahl neu zu besetzen.

### **§ 14 Rechtswege innerhalb des Vereins**

- (1) Jede Entscheidung des Vorstands oder eines anderen Organs der KG, mit Ausnahme einer Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung ist schriftlich abzufassen und in geeigneter, nachweisbarer Form (insbesondere durch Boten oder notfalls per Zustellung durch Gerichtsvollzieher) dem Betroffenen zuzuleiten.
- (2) Jede Entscheidung, mit Ausnahme einer Entscheidung nach § 5 Abs. 2, ist mit Gründen zu versehen.
- (3) Gegen eine Entscheidung nach Absatz 1 steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht zu.  
Die Beschwerde kann nur innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung und nur schriftlich eingelegt werden. Sie ist jeweils bei dem Organ einzulegen, das die angegriffene Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat im Sinne des § 12.
- (4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ist Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds erhoben worden, so hat der Vorstand innerhalb von 1 Monat nach Eingang der Beschwerde, die Beschwerdeschrift nebst dem begründeten Ausschließungsbeschluss, dem Ehrenrat zur Entscheidung über den Beschluss zuzuleiten. Versäumt der Vorstand die Monatsfrist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (5) Versäumt der Betroffene die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde oder deren Begründung innerhalb spätestens eines Monats nach Einlegung der Beschwerde, gilt die Beschwerde als nicht erhoben; damit unterwirft sich der Betroffene der Entscheidung. Diese gilt als von Anfang an wirksam.
- (6) Eine Entscheidung des Ehrenrates ist abschließend und unanfechtbar.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse der Gesellschaft ist einmal jährlich zu prüfen. Der Bericht der Kassenprüfer ist in schriftlicher Form dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beizufügen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

### **§ 17 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pfarrverband Niederkassel Nord, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ranzel, 27.08.2021